



LESEPROBE

2018

Referentin:
Rita Wedekind, Steuerberaterin

Dezember 2018

VORWORT

Liebe Teilnehmer/innen,

die ausgewählten Fundstellen sind sachlich geordnet, sollen Ihnen einen Überblick verschaffen und stellen nur die nach unserer Ansicht bedeutendsten Themen dar.

Die Darstellung der Themenschwerpunkte ist so konzipiert, dass möglichst das Problem mit Ergebnis und Fundstelle schnellstens erfasst werden kann und bei der Nacharbeit ein leichtes Auffinden gewährleistet ist. Soweit möglich, sind die Ausführungen zu jedem Thema auf eine Seite (ggf. mit Rückseite) beschränkt.

Die Ausführungen zu Änderungen von Gesetzen und Durchführungsverordnungen runden das Gesamtbild ab und vervollständigen den Informationsgehalt.

Beachten Sie bitte unsere Symbole mit den dazu gehörenden Bedeutungen wie folgt:

	Weiterführende Literatur		Buchungsbeispiel
	Gut zu wissen		Rechtsbehelfsempfehlung
	Gesetzestext		Beispiel
	Änderung der Rechtsprechung		

Und nun viel Freude und Erfolg bei der Bearbeitung/beim Studium dieses Heftes wünscht Ihnen
Ihre H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag.

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1	Gewinnermittlung	
1.1	Nicht abziehbare Schuldzinsen – Berücksichtigung von Verlusten	5
1.2	Anschaffungsnahe HK	11
1.3	Private Kfz-Nutzung: Förderung der Elektromobilität	16
1.4	Private Kfz-Nutzung: Fahrten Wohnung - Betrieb – keine Einzelbewertung für Unternehmer	21
1.5	Investitionsabzugsbetrag	23
1.6	USt-Vorauszahlungen und Zehntageregelung	25
1.7	Steuerliche Behandlung von Veranstaltungen, einkommensteuerliche, lohnsteuerliche und umsatzsteuerliche Behandlung	27
Kapitel 2	Gewerbsteuer	
2.1	Gewährung des Freibetrages beim Ausscheiden von Gesellschaftern aus einer Personengesellschaft im Erhebungszeitraum	32
2.2	Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen erfolgt nicht, soweit diese als HK in einen Aktivposten „unfertige Erzeugnisse“ einbezogen wurden	34
Kapitel 3	Arbeitgeber und Arbeitnehmer	
3.1	Steuerbefreiungen nach § 3 EStG – neu ab 01.01.2019	37
3.2	Umzugskosten	40
3.3	Private Pkw-Nutzung	41
3.4	Sachbezüge	43
3.5	Häusliches Arbeitszimmer	47
Kapitel 4	Personengesellschaft	
4.1	IAB Personengesellschaft	52
4.2	Wegfall der korrespondierenden Bilanzierung eines Gesellschafterdarlehens bei Veräußerung des Mitunternehmeranteils	55
4.3	Keine Abfärbung bei gewerblichen Verlusten einer GbR	57
Kapitel 5	Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter	
5.1	Abzug von Refinanzierungszinsen für Gesellschafterdarlehen	60
5.2	Zeitpunkt der Entstehung eines Auflösungsverlustes	64
5.3	Gewinnausschüttungsvereinbarung im Anteilsübertragungsvertrag	66
5.4	VGA im Zusammenhang mit der Anmietung von Räumlichkeiten durch den Gesellschafter vor Eintragung einer Kapitalgesellschaft	69
5.5	Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften – Erwerb eigener Anteile	71
5.6	Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG – Neufassung durch das JStG 2018	73

Kapitel 6	Vermietung und Verpachtung	
6.1	Schuldzinsen bei den Einkünften aus VuV – Reichweite der Surrogationsbetrachtung	74
6.2	Ortsübliche Miete	79
Kapitel 7	Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen	
7.1	Handwerkerleistung bei Herstellung einer öffentlichen Mischwasserleitung	81
Kapitel 8	Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen	
8.1	Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes: BFH stellt neue Anforderungen an den Sonderausgabenabzug bei den Eltern	84
8.2	Bonuszahlungen der gesetzlichen Krankenkassen	87
8.3	Crowdfunding und das Spendenrecht: BMF klärt Voraussetzungen für Abzug als Sonderausgaben	89
8.4	Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen: Geschäftsführerstellung des Vermögensübergebers	92
8.5	Alten- und Pflegeheimunterbringung von Ehegatten – Kürzung um Haushaltersparnis für beide Ehegatten	94
Kapitel 9	Umsatzsteuer	
9.1	Ig. Verbringen im grenznahen Bereich (Abschaffung Vereinfachungsregel)	96
9.2	Kein ermäßigter Steuersatz für die Leistungen einer „Dinner-Show“	99
9.3	Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen nach § 13b Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 UStG in den Fällen der Anzahlung	101
9.4	§ 13b UStG und Bauträger – Altfälle	104
9.5	Postalische Erreichbarkeit als Adresse in der Rechnung des leistenden Unternehmers	106
9.6	VorSt-Abzug aus Anzahlungen bei ausbleibender Lieferung	108
9.7	Differenzbesteuerung § 25a UStG und Kleinunternehmergrenze?	110
9.8	Verhinderung von USt-Ausfällen beim Handel mit Waren auf elektronischen Marktplätzen	112
9.9	Blogger, Influencer, YouTuber & Co. – steuerliche Aspekte des Social-Media-Bereichs	116
9.10	Umsatzsteuerrechtliche Organschaft	119

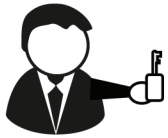
1.1 Nicht abziehbare Schuldzinsen – Berücksichtigung von Verlusten

1

§ 4 Abs. 4a EStG

BFH-Urteil, 14.03.2018, X R 17/16,
DStR 2018 S. 1545, BMF Schreiben vom 02.11.2018

SACHVERHALT



Kfz-Händler

	Gewinn vor § 4 Abs. 4a EStG	Einlagen	Entnahmen	Überentnahmen rechnerisch	
				p. a.	kumuliert ab 1999
1999	- 606.903	291.574	613.294	928.623	928.623
2000	25.947	250.991	331.563	54.625	983.248
2001	198.152	18.260	121.656	- 94.756	888.492
2002	149.601	3.564	77.809	- 75.356	813.136
2003	9.073	5.622	273.968	259.273	1.072.409
2004	21.159	18.640	54.884	15.085	1.087.494
2005	- 275.231	17.580	118.238	375.889	1.463.383
2006	83.934	698.000	81.060	- 700.874	762.509
2007	88.804	10.555	33.781	- 65.578	696.931
2008	94.469	49.311	77.757	- 66.023	630.908

Fritz Sturm betreibt einen Handel mit neuen und gebrauchten Fahrzeugen. Er erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb und ermittelt seine Einkünfte durch Bestandsvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG. Seine Gewinne, Einlagen und Entnahmen seit 1999 sind in der Tabelle dargestellt.

Hinzurechnungen wegen nicht abziehbarer Schuldzinsen hat Fritz Sturm in seiner Steuererklärung für das Jahr 2008 nicht vorgenommen, da nach seiner Auffassung die Überentnahmen zunächst mit den Unterentnahmen der Vorjahre zu verrechnen sind.

Das FA hingegen verrechnete die Unterentnahmen vorrangig mit einem Verlustvortrag und setzte nicht abziehbare Schuldzinsen i. H. v. 32.000 EUR an.

Fragen: Wie sind die nicht abzugsfähigen Schuldzinsen zu berechnen? Sind Unterentnahmen vorrangig mit Verlusten der Vorjahre zu verrechnen?

LÖSUNG

Grundsätzliches zum Schuldzinsenabzug

Seit Einführung des § 4 Abs. 4a EStG ist der Schuldzinsenabzug zweistufig zu prüfen:

1. Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob der betreffende Kredit eine betriebliche oder private Schuld ist.
2. Im zweiten Schritt ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang die betrieblich veranlassten Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG abziehbar sind.

Fußnote: ¹BMF-Schreiben vom 02.11.2018, IV C 6 - S 2144/07/10001:007

1

Sind die Schuldzinsen betrieblich veranlasst, sind sie nach § 4 Abs. 4a Satz 1 EStG nicht abziehbar, wenn Überentnahmen getätigt worden sind. Eine Überentnahme ist der Betrag, um den die Entnahmen die Summe des Gewinns und der Einlagen des Wirtschaftsjahres übersteigen. Die nicht abziehbaren Schuldzinsen werden typisiert mit 6 % der Überentnahmen des Wirtschaftsjahres zzgl. der Überentnahmen vorangegangener Wirtschaftsjahre und abzgl. der Beträge, um die in den vorangegangenen Wirtschaftsjahren die Gewinn und die Einlagen die Entnahmen überstiegen haben (Unterentnahmen) ermittelt. Die Bemessungsgrundlage für das Abzugsverbot ergibt sich aus der Summe von Über- und Unterentnahmen während einer Totalperiode. Diese beginnt mit dem ersten Wj, das nach dem 31.12.1998 geendet hat bis hin zum aktuellen Wj.

Ermittlung der Überentnahmen

Entnahmen
- Gewinn (Der Begriff Gewinn umfasst auch einen Verlust)
- Einlagen
Überentnahmen laufendes Jahr
+ Überentnahmen vorangegangene Wirtschaftsjahre (ab 1999)
- Unterentnahmen vorangegangene Wirtschaftsjahre (ab 1999)
Bemessungsgrundlage (kumulierte Überentnahme)
davon 6 % höchstens der um 2.050 EUR verminderte Betrag der im Wj angefallenen Schuldzinsen ist der Betrag, der dem Gewinn hinzuzurechnen ist.

Gut zu wissen!

Der Abzug von Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von AK oder HK von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bleibt hiervon unberührt.

Berechnung der Überentnahmen

Für die Berechnung der Überentnahmen nach § 4 Abs. 4a EStG ist zunächst vom einkommensteuerrechtlichen Gewinn auszugehen. Dieser umfasst grundsätzlich auch Verluste. Die Verluste dürfen für sich genommen aber nicht zu einer Kürzung des Schuldzinsenabzugs führen. Das bedeutet, dass in einem Verlustjahr bei isolierter Betrachtung dieses Jahres die Überentnahme nicht höher sein darf als die Entnahme und auch nicht höher als die Differenz zwischen Entnahme und Einlage. Übersteigen die Einlagen die Entnahmen, wird der Einlagenüberschuss mit dem Verlust verrechnet, sodass der Verlust die Unterentnahme dieses Jahres ggf. bis auf NULL mindert.

Periodenübergreifende Berechnung

Nach der BFH-Entscheidung gelten die vorgenannten Grundsätze auch bei der periodenübergreifenden Berechnung der Überentnahmen. Es ist aber ggf. eine Korrektur im Wege der teleologischen Reduktion nötig, da ein Verlust eine Überentnahme nicht begründen oder erhöhen darf. Die Berechnung ist wie folgt vorzunehmen:

- In einem ersten Schritt sind etwaige Verluste bei der Ermittlung der nach § 4 Abs. 4a Satz 3 EStG zu addierenden Über- und Unterentnahmebeträge uneingeschränkt als Bestandteil in die Berechnung einzubeziehen. Rechnerisch gehen sie damit sowohl in die Überentnahme des einzelnen Wirtschaftsjahres als auch in die Bemessungsgrundlage der Totalperiode ein.
- In einem zweiten Schritt ist die Bemessungsgrundlage der nicht abziehbaren Schuldzinsen des aktuellen Jahres auf den **kumulierten Entnahmenüberschuss** der Totalperiode zu begrenzen. Der kumulierte Entnahmenüberschuss errechnet sich aus den Entnahmen der Totalperiode abzgl. der Einlagen der Totalperiode.

Lösung im Urteilsfall

	Überentnahmen rechnerisch		Entnahmenüberschuss	
	p. a.	kumuliert ab 1999	p. a.	kumuliert ab 1999
1999	928.623	928.623	321.720	321.720
2000	54.625	983.248	80.572	402.202
2001	- 94.756	888.492	103.306	505.688
2002	- 75.356	813.136	74.245	579.933
2003	259.273	1.072.409	268.346	848.279
2004	15.085	1.087.494	36.244	884.523
2005	375.889	1.463.383	100.658	985.181
2006	- 700.874	762.509	- 616.940	368.241
2007	- 65.578	696.931	23.226	391.467
2008	- 66.023	630.908	28.446	419.913

Da der kumulierte Entnahmenüberschuss mit 419.913 EUR unter den kumulierten Überentnahmen liegt, ist dies die Bemessungsgrundlage für die nach § 4 Abs. 4a EStG nicht abziehbaren Schuldzinsen.

Gut zu wissen!

Für die Praxis ist es also wichtig, die Entnahmen und Einlagen für die Totalperiode festzuhalten bzw. zu ermitteln.



Fußnote: ¹BMF-Schreiben vom 02.11.2018, IV C 6 - S 2144/07/10001:007

1

Vereinfachtes Beispiel vorher - nachher zur Veranschaulichung: Der Steuerpflichtige weist folgende Zahlen nach:

	Gewinn/Verlust EUR	Entnahmen EUR	Einlagen EUR
Jahr 01	- 600.000	610.000	300.000
Jahr 02	25.000	300.000	250.000
Jahr 03	200.000	120.000	20.000
Jahr 04	85.000	85.000	200.000

Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung:

	Ifd. Jahr EUR	Unterentnahmen	Überentnahmen EUR	Verlust EUR
Jahr 01				
Verlust	600.000	darf die Überentnahmen nicht erhöhen →		600.000
Entnahmen	610.000			
Gewinn				
Einlagen	- 300.000			
Überentnahmen	310.000		310.000	
			310.000	600.000
Jahr 02				
Entnahmen	300.000			
Gewinn	- 25.000			
Einlagen	- 250.000			
Überentnahmen	25.000		25.000	
			25.000	600.000
Jahr 03				
Entnahmen	120.000			
Gewinn	- 200.000			
Einlagen	- 20.000			
Unterentnahmen	- 100.000	vorrangig mit Verlust verrechnen →		- 100.000
			335.000	500.000
Jahr 04				
Entnahmen	85.000			
Gewinn	- 85.000			
Einlagen	- 200.000			
Unterentnahmen	- 200.000	vorrangig mit Verlust verrechnen →		- 200.000
			335.000	300.000

Fußnote:

¹BMF-Schreiben vom 02.11.2018, IV C 6 - S 2144/07/10001:007

Nach neuer Auffassung des BFH:

	Gewinn/Verlust	Entnahmen	Einlagen	Überentnahmen
Jahr 01	- 600.000	610.000	300.000	910.000
Jahr 02	25.000	300.000	250.000	25.000
Jahr 03	200.000	120.000	20.000	- 100.000
Jahr 04	85.000	85.000	200.000	- 200.000
	- 290.000	1.115.000	770.000	635.000
Kumulierter Entnahmenüberschuss			345.000	

Gut zu wissen!

Auch noch wichtig zur Totalperiode: Diese beginnt am 01.01.1999 und startet mit NULL. Dazu ist ein Verfahren beim BFH anhängig. Darin geht es um die Frage ob es richtig ist mit Null zu beginnen, wenn der Unternehmer zum 31.12.1998 ein positives Eigenkapital hatte (FG Rheinland-Pfalz vom 09.08.2016, 5 K 1375/16, NZB, BFH X B 123/18).

**HINWEIS**

Die Finanzverwaltung hat unter anderem aufgrund dieses Urteils das Anwendungsschreiben zu § 4 Abs. 4a EStG überarbeitet¹ und ist der Auffassung des BFH gefolgt.

Da die neue Sichtweise nicht immer zum Vorteil des Steuerpflichtigen ist, enthält das neue BMF-Schreiben vom 02.11.2018 folgende Anwendungsregelung:

Die Verlustberücksichtigung gem. Tz. II.2. des BMF-Schreibens vom 17.11.2005 (BStBl I S. 1019) kann abweichend von Rdnr. 8 Satz 3 und Rdnr. 16 Satz 2 auf Antrag des Steuerpflichtigen letztmalig für das Wj angewendet werden, das vor dem 01.01.2018 begonnen hat.

Gut zu wissen!

Ist absehbar, dass sich zum Jahresende eine Überentnahme ergibt, ist zu erwägen, ob sie durch einen Entnahmestopp, Bar- oder Sacheinlagen vermieden werden kann. Bitte beachten Sie dabei, dass nicht anerkannt wird, wenn kurz vor dem Jahresende ein Betrag in das Betriebsvermögen eingelegt wird, der kurz danach wieder entnommen wird. Um die Überentnahme zu beseitigen, muss der eingelegte Betrag dem Unternehmen dienlich sein können, was nur zu bejahen ist, wenn es längere Zeit über ihn verfügt, BFH-Urteil vom 21.08.2012, VIII R 32/09, BStBl 2013 II S. 16.



Fußnote: ¹BMF-Schreiben vom 02.11.2018, IV C 6 - S 2144/07/10001:007

1

ZUSAMMENFASSUNG

Der Abzug betrieblich veranlasster Schuldzinsen ist eingeschränkt, wenn Überentnahmen vorliegen. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die Entnahmen höher sind als die Summe aus Gewinn und Einlagen des Wirtschaftsjahres.

Der Begriff Gewinn umfasst auch Verluste.

Die periodenübergreifende Berechnung der Überentnahmen erfolgt in zwei Schritten:

1. Zunächst sind die Überentnahmen unter Einbeziehung von Verlusten zu berechnen.
2. Die Bemessungsgrundlage ist zu begrenzen auf den kumulierten Entnahmenüberschuss.

Fußnote:

¹BMF-Schreiben vom 02.11.2018, IV C 6 - S 2144/07/10001:007